

**Richtlinie über die Entschädigung und Reisekostenvergütung  
für Sachverständige und Auskunftspersonen  
in der Fassung vom 17. Januar 2023**

***I.***  
***Geltungsbereich***

- (1) Sachverständige und Auskunftspersonen, die von einem Ausschuss oder einem anderen Gremium des Deutschen Bundestages in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung angehört werden, erhalten auf Antrag eine Entschädigung und Reisekostenvergütung.
- (2) Auskunftspersonen sind Bürger und Gruppen von Bürgern, die wegen ihrer praktischen Erfahrungen gehört werden. Die auf die Durchsetzung eines Standpunktes ausgerichteten Bürgerinitiativen zählen nicht dazu.
- (3) Interessenvertreter wie Vertreter oder Beauftragte eines Verbandes, einer Gewerkschaft oder eines Fachkreises, die als Sachverständige an einer Anhörung teilnehmen oder eine dazu angeforderte schriftliche Stellungnahme abgeben, erhalten weder Entschädigung noch Reisekostenvergütung.
- (4) Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie von Institutionen, deren Gesamtausgaben überwiegend durch Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten bestritten werden, erhalten grundsätzlich keine Entschädigung. Eine Entschädigung kann gewährt werden, wenn geltend gemacht wird, dass die Teilnahme an der Anhörung außerhalb der Dienstaufgaben liegt oder eine außergewöhnlich umfangreiche Vorbereitung außerhalb der Dienstzeit erforderlich ist. Bei Hochschullehrern liegt die Teilnahme an Anhörungen grundsätzlich außerhalb der Dienstaufgaben.

***II.***  
***Entschädigung***

Die Entschädigung für Sachverständige und Auskunftspersonen beträgt pauschal 100 Euro für die Teilnahme an der Anhörung. Hat ein Sachverständiger oder eine Auskunftsperson auf Anforderung eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, erhöht sich die pauschale Entschädigung um 150 Euro.

***III.***  
***Reisekostenvergütung***

Sachverständige und Auskunftspersonen erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Einzelheiten ergeben sich aus den umseitigen ergänzenden Hinweisen.

***IV.***  
***Anspruchsausschluss, Rechtsmittel***

- (5) Ansprüche nach dieser Richtlinie erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Reiseende geltend gemacht werden.
- (6) Gegen eine Entscheidung über Ansprüche nach dieser Richtlinie kann bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich Gegenvorstellung erhoben werden. Die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

***V.***  
***Entschädigung und Vergütung  
in besonderen Fällen***

Die Entschädigung und Vergütung von Zeugen und Sachverständigen vor einem Untersuchungsausschuss, vor dem Petitionsausschuss und vor dem Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages richtet sich entsprechend der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Danach erlöschen Ansprüche, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende der Vernehmung geltend gemacht werden.

---

**Ergänzende Hinweise**  
**zu Punkt III der Richtlinie über die Entschädigung und Reisekostenvergütung**  
**für Sachverständige und Auskunftspersonen**  
(Stand: 1. Juni 2025)

**Reisekostenvergütung:**

Eingeladenen Sachverständigen und Auskunftspersonen - mit Ausnahme von Interessenvertretern (siehe Abschnitt I Absatz 3 der Richtlinie) - werden auf Antrag die entstandenen Reisekosten ersetzt. Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung wird vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit ausgegangen.

**Reiseverlauf:**

Erstattet werden grundsätzlich die Reisekosten ab/bis Wohnung oder Arbeitsstelle. Beginnt oder endet die Dienstreise an einem anderen Ort, werden die Reisekosten nur anteilig erstattet.

**Bahnkosten:**

Für Bahnfahrten werden die entstandenen Kosten bis zur Höhe der 1. Klasse erstattet. Die Kosten werden auch dann übernommen, wenn die Bahnkosten höher als ein anderes Reiseverkehrsmittel ausfallen sollten. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen (z.B. Benutzung einer vorhandenen BahnCard, Spartarife). Die erforderlichen Bahnfahrten können über den DB-Reiseservice beim Deutschen Bundestag (Tel. 030/227-92880 oder 92980, E-Mail: [reiseservicebundestag@deutschebahn.com](mailto:reiseservicebundestag@deutschebahn.com)) gebucht werden. Dadurch entfällt eine Verauslagung der Bahnkosten.

**Erstattung von Flügen:**

Die Aufwendungen für Linienflüge werden erstattet, sofern sie aus dienstlichen, terminlichen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig sind. Hierbei werden grundsätzlich die Kosten der Economy-Class erstattet. Da der Deutsche Bundestag Sonderkonditionen bei Flugreisen erhält, wird gebeten, die notwendigen Flugbuchungen über das Reisebüro Westtours beim Deutschen Bundestag (Tel. 030/227-92777, E-Mail: [bundestag@westtours.de](mailto:bundestag@westtours.de)) vorzunehmen. Dadurch entfällt eine Verauslagung der Flugkosten.

**Taxikosten / Kfz-Nutzung:**

Taxikosten für den Zu- und Abgang am Geschäftsort Berlin sowie am Wohnort und/oder Dienort werden ersetzt. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer gewährt. Als Kraftfahrzeuge gelten auch Elektrofahrräder und Elektroscooter, die der Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen. Die Wegstreckenentschädigung wird jedoch nur bis zur Höhe vergleichbarer Flugkosten gezahlt. Notwendige Parkgebühren werden ersetzt.

**Übernachungskosten:**

Übernachungskosten können nur ersetzt werden, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach unvermeidbar sind. Übernachtungsgeld wird gewährt, wenn der Sitzungsbeginn so früh anberaumt ist, dass eine Abreise von der Wohnung vor 06:00 Uhr erforderlich wird oder die Rückreise zur Wohnung nicht bis 24:00 Uhr möglich ist.

Hotelbuchungen sollten über die Reisestelle des Deutschen Bundestages (Tel. 030/227-37981 oder 32367, E-Mail: [reisestelle@bundestag.de](mailto:reisestelle@bundestag.de)) mit Angabe des einladenden Gremiums erfolgen. Bei Buchungen über die Reisestelle werden die Kosten des Frühstücks in voller Höhe ersetzt, sofern der Deutsche Bundestag als Rechnungsempfänger ausgewiesen ist. Bei Buchungen, die nicht über den Deutschen Bundestag durchgeführt werden, werden die Hotelkosten grundsätzlich nur bis zur Höhe von 70,00 Euro/Nacht für ein Einzelzimmer erstattet. Des Weiteren sind die Kosten des Frühstücks bei Selbstbuchung aus dem Tagegeld zu bestreiten.

**Auskunft**

zu Fragen der Reisekostenvergütung und Entschädigung erteilt das für die Abrechnung zuständige Referat Int 3 (Tel. 030/227-33968 oder 31391; E-Mail: [abrechnung.extern@bundestag.de](mailto:abrechnung.extern@bundestag.de)).

**Anträge**

auf Entschädigung und Reisekostenvergütung sind mit Originalbelegen (Fahrscheine, Flugscheine, Hotelrechnung, etc.) an das Sekretariat des einladenden Gremiums zu richten.